

Hinweisgebersystem – Verfahrensordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise, die über dem von der Wirtz Medical GmbH zur Verfügung gestellten Hinweisgeberkanal eingehen.
- (2) Der Weg zum Hinweisgeberverfahren ist in persönlicher Hinsicht allen Personen eröffnet, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben.
- (3) Der Hinweisgeberkanal kann für alle Hinweise, die auf mögliche Rechtsverstöße oder Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder anderen nationalen Rechtsordnungen, die der Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie dienen, benutzt werden.

§ 2 Hinweisgeberkanal

- (1) Der von Wirtz Medical GmbH zur Verfügung gestellte Hinweisgeberkanal besteht aus einer hierfür spezifisch eingerichteten Mailadresse (Hinweisgeber@wirtz-medical.de). Nur wenn diese E-Mail-Adresse verwendet wird, können wir sicherstellen, dass die Vertraulichkeit in allen Verfahrensschritten gewährleistet wird.
- (2) Die Bearbeitung der Hinweise erfolgt in allen Fällen durch die Berufsträger in der Rechtsabteilung, welche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind und über die notwendige Fachkunde verfügen.
- (3) Außer die für die Entgegennahme und Bearbeitungen der Meldungen zuständigen Berufsträger, sowie die bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Mitarbeiter:innen der Rechtsabteilung, haben keine weiteren Dritte Zugriff auf die eingehenden Meldungen.

§ 3 Ablauf des Verfahrens und Folgemaßnahmen

- (1) Über den Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person (Whistleblower) innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises.
- (2) Nach Eingang eines Hinweises erfolgt zunächst eine Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt.
- (3) Bei Feststellung der Stichhaltigkeit einer Meldung erfolgen angemessene Folgemaßnahmen, um dem gemeldeten Hinweis Abhilfe zu verschaffen.
- (4) Drei Monate nach Eingang eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person (Whistleblower) eine Mitteilung über die getroffenen Folgemaßnahmen.
- (5) Alle eingehenden Meldungen werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Stand: 01. September 2023

Unser Hinweisgeberverfahren (Whistleblowerverfahren)

Liebe Mitarbeiter:innen,

wir haben ein Hinweisgeberverfahren implementiert, welches all unseren Mitarbeitenden die Möglichkeit eröffnet Meldungen oder Hinweise abzugeben, wenn ihr im Zusammenhang mit eurer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße nach dem sog. Hinweisgeberschutzgesetz erlangt. Dies gilt insbesondere für strafbewehrte, bußgeldbewehrte oder sonstige Verstöße gegen bundes- und unionsrechtliche Vorschriften mit Bezug zu konkreten Tätigkeiten oder Handlungen von Mitarbeitenden, Vertragspartnern oder Kunden unseres Unternehmens.

Konkret können alle Verstöße, die in § 2 des Hinweisgeberschutzes (HinSchG) aufgeführt sind, nach unserem internen Hinweisgeberverfahren gemeldet werden. Ein Auszug der hierunter fallenden möglichen Vorgänge und Verstöße haben wir im Anhang exemplarisch aufgelistet. Den vollständigen Gesetzestext des § 2 HinSchG findet ihr unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/2.html>. Ein Auszug über die für uns wichtigsten relevanten Punkte ist als Anhang zu diesem Beitrag beigefügt. Bitte habt aber Verständnis dafür, dass dieses Whistleblowing System nicht dafür installiert ist, dass etwaige Unstimmigkeiten zwischen Mitarbeitenden gelöst werden. Hierfür ist weiterhin wie bisher Eure Führungskraft zuständig. Auch werden wir private Angelegenheiten einzelner Mitarbeitenden nicht zum Gegenstand eines Hinweisgeberverfahrens machen können, da es sich um Verfehlungen oder strafbewehrte Vorgänge aus und in Verbindung mit der Ausübung der Tätigkeit für unser Unternehmen handeln muss. Für alles andere sind die Polizeibehörden Eures Wohnortes weiterhin zuständig.

Wenn aber etwaige und konkrete Hinweise bestehen, dass Mitarbeitende, Kunden oder auch sonstige Dritte zum Nachteil unseres Unternehmens oder eines unserer Mitarbeitenden handelt und diesen aktiv in seinen Rechten verletzt, eine Verletzung der Rechte droht, oder sogar Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit oder Vermögenswerte bedroht sind, wenn zum Nachteil der wirtz medical GmbH betrügerische Vorgänge erfolgen oder diese versucht werden, dann ist das Whistleblowing System genau das richtige Mittel, um hier entschieden vorgehen zu können.

Hierbei möchten wir herausstellen, dass dabei jeder Hinweisgeber (Whistleblower) geschützt ist. Kein Mitarbeitender oder in einem sonstigen Vertragsverhältnis zu der wirtz medical GmbH stehender muss fürchten, dass irgendwelche Nachteile aufgrund der Meldung erfolgen. Hierfür sorgt unser vertraulicher Ablauf, der sicherstellt, dass kein Hinweisgeber (Whistleblower) mit Sanktionen, Kündigungen, Abmahnungen oder sonstigen Karrierebehinderungen rechnen muss.

Wir möchten aber deutlich machen, dass umgekehrt ein ungerechtfertigtes Anschwärzen Dritter und dadurch der Missbrauch des eingesetzten Hinweisgeberverfahrens ebenso keine Schutzwirkung auslösen kann. Ungerechtfertigte Anschwärmungen ins Blaue hinein sind nicht von der vorzitierten Schutzwirkung umfasst. Ihr könnt Euch also ganz konkret auch darauf verlassen, dass niemand sich ungerechtfertigter Beschuldigungen ausgesetzt sehen muss, dies sichern wir ebenfalls über unser konkretes Verfahren, welches durch geschulte und hierfür rechtlich ausgebildete und unabhängige Personen geleitet wird ab, so dass ein Interessenkonflikt jederzeit ausgeschlossen wird.

Es besteht also jederzeit von überall die Möglichkeit sicher einen berechtigten Hinweis abzugeben. Wir nehmen jeden Hinweis ernst und gehen diesem im Rahmen unserer Möglichkeiten nach. Die Meldungen und die ergriffenen Folgemaßnahmen werden dabei revisionssicher dokumentiert. Es wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Hintergründe und der Überprüfung der gegebenen Hinweise die absolute Vertraulichkeit des Whistleblowers, als auch der Umstände umfassend sichergestellt wird. Dies geht so weit, dass Dritte nicht die Möglichkeit des Zugriffs auf sensible Inhalte der Meldungen oder auch nur Auszüge haben. Ebenso garantieren wir, dass Mitarbeitende, die einen Hinweis abgegeben haben, keine Repressalien oder Benachteiligungen jeglicher Art im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu befürchten haben.

Weitere Informationen zur Abgabe eines Hinweises nach diesen Grundsätzen könnte ihr der Verfahrensordnung unseres Whistleblowerverfahrens entnehmen.

Eure Geschäftsleitung

Annett Seelos

Dirk Behrmann

Sarah Gässler

Auszug der in § 2 HinSchG genannten anzuwendenden Verstöße:

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, (...),
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
5. Verstöße, die von [§ 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes](#) erfasst sind, soweit sich nicht aus [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) etwas anderes ergibt,
6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,
8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in [§ 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#) genannten Rechtsvorschriften,
9. Verstöße gegen Vorschriften der [Verordnung \(EU\) 2022/1925](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der [Richtlinien \(EU\) 2019/1937](#) und [\(EU\) 2020/1828](#) (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.
11. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
12. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.